

# BESCHLUSSPROTOKOLL

## über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Graben-Neudorf am Montag, 15.07.2019

---

### **TOP 1 Verabschiedung/Ehrung der aus dem Gemeinderat ausscheidenden Gemeinderäte 46/2019**

Die Amtszeit der derzeitigen Gemeinderäte/innen endet gemäß § 30 GemO mit Ablauf des Wahltags. Bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderats, die in der Gemeinderatssitzung am 22.07.2019 erfolgen wird, führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter.

Der Bürgermeister verabschiedet die aus dem Gemeinderat ausscheidenden Herren Gemeinderäte Decker, Frittmann, Metzger und Pfirrmann und nimmt Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung der Gemeinde vor.

- ohne Beschluss -

### **TOP 2 Fragestunde**

- ohne Beschluss -

### **TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 03.06.2019 und 17.06.2019**

Gemeinderat Hartmann regte an, die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 unter Tagesordnungspunkt 6 – Buchstabe c) ‚Blumenkästen auf dem Vorplatz der Sparkasse Karlsruhe‘ zu berichtigen. Er wies darauf hin, dass die Blumenkästen bepflanzt sind, seinerseits jedoch angeregt wurde, auf dem Vorplatz zwei neue Bänke aufzustellen.

Dem Vorschlag wurde nicht widersprochen und die Änderung in die Niederschrift aufgenommen.

Der Gemeinderat stimmte der Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats vom 03.06.2019 und 17.06.2019 – unter Einfügung vorgenannter Änderung – einstimmig zu.

### **TOP 4 Vorstellung der Unfall- und Kriminalstatistik 2018 28/2019**

Der Leiter des Polizeireviers Philippsburg, Herr Erster Polizeihauptkommissar Oskar Rothenberger und der Leiter des Polizeipostens Graben-Neudorf/Dettenheim, Herr Polizeihauptkommissar Helmut Schmitt stellen die Unfall- und Kriminalstatistik 2018 für die Gemeinde Graben-Neudorf vor.

- ohne Beschluss -

### **TOP 5 Gemeinderatswahl am 26.05.2019 Feststellung von Hinderungsgründen gem. § 29 Abs. 1 GemO 47/2019**

Der Gemeinderat stellt nach regelmäßigen Wahlen gemäß § 29 Abs. 5 GemO vor der Einberufung der 1. Sitzung des Gemeinderats, die am 22.07.2019 erfolgt, fest, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben ist.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellte fest, dass keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 der GemO gegeben sind.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**TOP 6 Beschaffung von Toilettenwagen**

**50/2019**

Der Gemeinderat hat bei den Haushaltsberatungen 2019 für die Beschaffung von zwei Toilettenwagen Haushaltsmittel in Höhe von 50.000,- € in den Haushalt eingestellt.

Derzeit besitzt die Gemeinde einen alten Toilettenwagen, der sich in einem funktionsfähigen Zustand befindet, jedoch optische Mängel aufweist. Ferner ist ein barrierefreier Toilettenwagen mit Wickelaufgabe vorhanden. Bei größeren Veranstaltungen ist ein Toilettenwagen nicht ausreichend, sodass zusätzliche Toilettenwagen angemietet werden müssen.

Für die Neubeschaffung von zwei Toilettenwagen wurden von verschiedenen Firmen Preisanfragen eingeholt. Die Angebote bewegen sich zwischen 38.000,- € und 59.000,- €, abhängig von der jeweiligen Verarbeitung und Ausstattung. Der günstigste Anbieter ist die Fa. Knauss Raumsysteme GmbH, deren Angebot bei rd. 38.000,- € liegt und eine einfache Ausstattung aufweist, während die höherpreisigen Angebote ab rd. 55.000,- € wesentlich besser und komfortabler ausgestattet sind.

Der Verwaltungsausschuss hat in der Sitzung am 17.06.2019 bzgl. der Beschaffungen eine Vorberatung durchgeführt und sich einstimmig dafür ausgesprochen, zwei Toilettenwagen zum Angebotspreis von 38.044,30 € brutto von der Fa. Knauss Raumsysteme GmbH zu beschaffen. Als zusätzliche Option sollen im Herren-WC nach Möglichkeit Druckspüler und Schamblenden eingebaut werden. Auf die zur Verwaltungsausschusssitzung übersandten Unterlagen wird verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde mit der Fa. Knauss Raumsysteme GmbH ein Gespräch bezüglich der Aufnahme o.g. Optionen und einer Preisanpassung geführt.

Die Firma hat nunmehr bei Abnahme von 2 Toilettenwagen einen Sonderpreis von 35.150,--€ brutto inklusive Frachtkosten angeboten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat sprach sich gegen die Beschaffung von teureren Toilettenwagen zum Kaufpreis von 56.000,- € aus.

**Abstimmungsergebnis:**

8 Ja-Stimme(n), 11 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en), 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, zwei Toilettenwagen von der Fa. Knauss Raumsysteme GmbH aus Bächingen an der Brenz zum Angebotspreis von 41.829,- € brutto zu beschaffen.

**Abstimmungsergebnis:**

15 Ja-Stimme(n), 3 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en), 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**TOP 7 Aberkennung der Ehrenbürgerwürde Adolf Hitlers**

**43/2019**

Der Gemeinderat der damaligen Gemeinde Graben ernannte am 20. April 1937 Adolf Hitler zum Ehrenbürger. Die Ehrenbürgerschaft erlischt zwar formell mit dem Tod. Dennoch hat sich der Gemeinderat niemals seit Ende der nationalsozialistischen Diktatur vom damaligen Beschluss offiziell distanziert. § 22 Abs. 2 GemO regelt, dass Ehrenbürgerrechte wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden können. Graben-Neudorf ist eine weltoffene und tolerante Gemeinde. Der Gemeinderat setzt hierfür ein klares Zeichen und entzieht nun auch offiziell per Beschluss Adolf Hitler die seinerzeit verliehene Ehrenbürgerwürde mit Geltung für die gesamte Gemeinde Graben-Neudorf.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat sprach sich ohne weitere Aussprache für den Beschlussvorschlag der Verwaltung, die am 20. April 1937 durch den Gemeinderat der Gemeinde Graben verliehene Ehrenbürgerwürde Adolf Hitlers abzuerkennen, aus.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**TOP 8 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018**

**52/2019**

Bei der Haushaltsplanung 2018 wurde von einer Zuführung zum Vermögenshaushalt von 1.166.400 € ausgegangen. Mit dem Nachtragshaushalt wurde eine Zuführung an den Vermögenshaushalt von ca. 4.463.400 € erwartet.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 weist nun eine deutlich höhere Zuführung zum Vermögenshaushalt von 6.369.316 €, somit eine Mehrzuführung von 1.905.916 € gegenüber dem Nachtragshaushaltsplan aus.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein laufendes Verfahren aufgrund BFH-Urteilen mit prognostizierter Gewerbesteuerrückzahlung von mittlerweile ca. 1.330.000 € zzgl. Rückzahlungszinsen noch immer nicht beschieden wurde, weil in Musterprozessen zwar die die Auffassung bestätigt aber Revision eingelegt wurde. Wann diese eintritt ist aktuell noch immer nicht erkennbar. Insofern muss weiterhin, ggf. in 2019 von einer Haushaltsbelastung ausgegangen werden.

Die Mehrzuführung ergibt sich im Wesentlichen wie folgt (gerundet):

Minderausgaben:	Personal	61.000 €
	sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	583.000 €
	Zuschüsse Kinder/Jugend	341.000 €
	Sonst. Zuschüsse	0 €
	FAG-Umlage	20.000 €
Mehrausgaben	Finanzausgaben	30.000 €
	Grundstücks-/Gebäudeunterhaltung	39.000 €
	Gewerbsteuerumlage	105.000 €
Mehreinnahmen:	Grundsteuer	78.000 €
	Gewerbsteuer	534.000 €
	FAG-Zuweisungen	319.000 €
	Gemeindesteuern	40.000 €
	Gebühren, Mieten, Pachten	20.000 €
	Zinsen, Nachzahlungszinsen	34.000 €

Eine summarische Darstellung des Verwaltungshaushalts ist aus den Seiten 20-37 ersichtlich.

Bei der Haushaltsplanung 2018 wurde noch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 5.318.000 € und Darlehenaufnahme von 1.302.000 €, nach Nachtragshaushalt Rücklagenentnahme von ca. 2.072.900 € ohne Darlehensaufnahme ausgegangen.

Die Abrechnung des Vermögenshaushalts ergibt eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage von 4.917.928 €, somit eine Mehrzuführung von 6.990.828 € gegenüber dem Nachtragshaushaltsplan.

Diese Rücklagen-Minderentnahme resultiert aus der Mehrzuführung des Verwaltungshaushalts sowie aus folgenden Maßnahmen des Vermögenshaushalts (nur wesentliche Abweichungen). Dabei handelt es sich bei den Ausgaben i.d.R. nicht um Einsparungen sondern resultieren überwiegend aus aufgrund der Umstellung auf das NKHR nicht gebildeten Haushaltsresten. Stattdessen wurden im Haushaltsplan 2019 die erforderlichen Beträge zusätzlich aufgenommen.

Minderausgaben:	Feuerwehrfahrzeug SZ erst 2019	115.000 €
	Pestalozzischule SZ Neubau, Naturw. erst 2019	1.280.000 €
	St. Josef	980.000 €
	Spielplätze incl. Spielplatz Ausweichquartier	210.000 €
	Photovoltaikanlagen	80.000 €
	LSP	80.000 €
	Straßen	120.000 €
	Breitband	1.030.000 €
	Pestalozzihalle SR fehlen	580.000 €
Mehreinnahmen:	Erschließungsbeitrag M-O-IV	65.000 €
	Grundstückserlöse, Ausgleich Mehrzuteilungen	614.000 €
Mindereinnahmen:	ZuschussPark & Ride Bahnhofstraße erst 2019	125.000 €
	Zuschuss Breitbandverkabelung erst 2019	310.000 €
	Zuschuss Waldbrücke erst 2019	98.000 €

Eine summarische Darstellung des Vermögenshaushalts ist aus den Seiten 38-47 ersichtlich.

Zum 31.12.2018 beträgt die Rücklage 14.591.794 €. Die Verschuldung beträgt unverändert 439.000 €. Die Geldanlagen betragen gleichzeitig 9.435.629 €, der Kassenbestand 4.528.313 €.

Die Feststellung der Jahresrechnung mit Kassenbestands-, Rücklagen- und Geldanlagennachweis befindet sich auf den Seiten 49-54.

Eine Zusammenstellung verschiedener Einzeleinrichtungen kann den Seiten 97-124, Einzeldaten der Haushaltsrechnung ab Seite 129 entnommen werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellte nach Abschluss der Beratung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Anlage 1 – Feststellungsbeschluss – fest.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

## **TOP 9 Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung Jahresabschluss 2018 Verwendung Überschüsse/Fehlbeträge**

**65/2019**

### **Feststellungsbeschluss**

Auf den beigefügten Lagebericht, die Bilanzen, Gewinn und Verlustrechnungen mit Anlagen sowie den Entwurf des Feststellungsbeschlusses wird verwiesen. Dieser ist zu beschließen.

### **Betriebszweig Wasserversorgung:**

Die in 2018 enthaltene Maßnahme Verbindungsleitung Mitte-West wurde nicht durchgeführt. Es fielen außerplanmäßig die Kosten für die Schlusszahlung der Maßnahme Wasserleitung Spöcker Str. Süd in Höhe von 39.588,15 € an.

### **Eigenkapitalausstattung / Verzinsung Stammkapital**

Die Eigenkapitalausstattung beträgt mit 725.422,09 € ca. 24,8 % der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Davon beträgt das Stammkapital unverändert 479.346,97 €, die Allgemeine Rücklage 191.228,59 €, das Ergebnis -7.807,28 € und der Ergebnisvortrag 62.653,81 €. Der zum 31.12.2018 vorhandene Gewinn von 54.846,53 € der bisher regelmäßig nicht der Rücklage zugeführt wurde sondern bei der nächsten Kalkulationen wieder berücksichtigt wurde, steht nach Vorgaben der GPA als langfristiges Finanzierungsmittel zur Verfügung.

*Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.*

*Bei der Kalkulation 2018 wurde deshalb die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zugrunde gelegt. Allerdings hat der Gemeinderat wie in den Vorjahren bei der Beratung deutlich die Auffassung vertreten, die kalkulatorische Verzinsung bei den Kalkulationen nicht zu berücksichtigen und hat den Gebührensatz lediglich unter Anrechnung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen festgesetzt. Dies resultiert aus der bei der Ausgliederung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb vertretenen Auffassung des damaligen Gemeinderats, dass das bei der Ausgliederung eingebrachte Stammkapital dem durch die Gebührenzahler bis dahin erwirtschafteten Vermögen entspricht und es daher nicht vertretbar ist, dieses jetzt noch zu verzinsen. Insofern wird auf einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde bzw. auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet.*

*Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.*

*Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dies bemängelt und vorgeschlagen, den Gebührensatz im Rahmen der Vertretbarkeitsgrenze des § 78 Abs.2 Satz 2 Nr.1 GemO so festzusetzen, dass nach Abzug der Körperschaftssteuerbelastung der Gemeinde ein angemessener Gewinn verbleibt, die Zahlung einer Konzessionsabgabe zu prüfen oder ggf. Eigenkapital an die Gemeinde zurückzuführen.*

*Der Gemeinderat hat sich allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen. Insofern kann bei Eintritt eines Überschusses hiervon eine angemessene Eigenkapitalverzinsung dem Gemeindehaushalt oder zumindest der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.*

### **Gebührenrechtliche Behandlung des Fehlbetrages**

Bei der Kalkulation wurden Jahresüberschuss und Fehlbeträge aus Vorjahren eingeplant. Der Betriebszweig Wasserversorgung schließt nach Steuer mit einem Fehlbetrag von 7.807,28 € ab. Unter Berücksichtigung des Überschusses zum 31.12.2017 besteht damit zum 31.12.2018 ein bilanzieller und gebührenrechtlicher Überschuss von 54.846,53 €, der ausgehend vom Jahr der gebührenrechtlichen Entstehung, nach § 14 Abs.2 KAG innerhalb 5 Jahren ausgeglichen werden soll.

Durch den entstandenen Fehlbetrag im Wirtschaftsjahr ist für das Jahr 2018 auch keine Kapitalertragssteuer zu entrichten.

Durch Gemeinderatsbeschluss werden derzeit wie oben genannt, die Wassergebühren auf Basis der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten, jedoch ausschließlich unter Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen statt der kalkulatorischen Anlagekapitalzinsen kalkuliert. Dadurch entsteht planmäßig kein Gewinn.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist zu beschließen. Die Zusammenfassung der gebührenrechtlichen Überschüsse/Fehlbeträge ist in Anlage 3 des Jahresabschlusses dargestellt.

### **Betriebszweig Abwasserbeseitigung:**

Im Wesentlichen wurde die Maßnahme RÜB Bruhrain, mit einem Volumen von 535.044,68 € im Wirtschaftsjahr (Plan 369.000 €), durchgeführt. Der geplante Investitionskostenanteil der ZAB von 201.500 € wurde nur in Höhe von 13.876,03 € realisiert.

### **kalkulatorische Verzinsung / Verzinsung Stammkapital**

Die Eigenkapitalausstattung beträgt mit 2.429.172,60 € ca. 35,9 % der um die Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Das Stammkapital beträgt unverändert 1.723.053,64 €, die Allgemeine Rücklage 460.491,26 €. Der zum 31.12.2018 vorhandene Überschuss von 213.627,70 € erhöht entsprechend das Eigenkapital, wird aber bei entsprechendem Beschluss des Gemeinderates der Gebührenrückstellung zugeführt.

In der Bilanz und G+V des Betriebszweiges Abwasser sind die nach der „Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft“ auf den Betriebszweig entfallenden Anteile der Zentralen Abwasserbeseitigung enthalten

*Der Vorgabe des GR entsprechend wurden wie in den Vorjahren anstatt der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals die tatsächlich anfallenden Fremdkapitalzinsen bei der Kalkulation berücksichtigt. Auf die analogen Ausführungen beim Betriebszweig Wasserversorgung wird verwiesen.*

*Bei der Kalkulation 2018 wurde deshalb wie in den Vorjahren die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zugrunde gelegt. Allerdings hat der Gemeinderat wie in den Vorjahren die Auffassung vertreten, die kalkulatorische Verzinsung bei den Kalkulationen nicht zu berücksichtigen und hat den Gebührensatz lediglich unter Anrechnung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen festgesetzt. Insofern wird auf einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde bzw. auf eine Eigenkapitalverzinsung verzichtet.*

*Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.*

*Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dies ebenfalls bemängelt und vorgeschlagen, den Gebührensatz im Rahmen der Vertretbarkeitsgrenze des § 78 Abs.2 Satz 2 Nr.1 GemO so festzusetzen, dass eine angemessene Eigenkapitalverzinsung verbleibt oder alternativ das Stammkapital zurückgeführt und durch Fremdkapital oder Trägerdarlehen ersetzt wird.*

*Der Gemeinderat hat sich allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.*

### **Gebührenrechtliche Behandlung des Überschusses**

Die Kalkulation erfolgte unter Berücksichtigung von Überschüssen oder Fehlbeträgen aus Vorjahren. Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung schließt im Wirtschaftsjahr 2018 mit einem Überschuss von 213.627,70 € ab.

Unter Berücksichtigung der Gebührenrückstellung zum 31.12.2017 in Höhe von 431.349,23 €, besteht zum 31.12.2018, ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats vorausgesetzt, ein bilanzieller und gebührenrechtlicher Überschuss von 644.976,93 €, der ausgehend vom Jahr der gebührenrechtlichen Entstehung, nach § 14 Abs.2 KAG, innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden muss.

Aufgrund der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird dieser anteilig den Bereichen Niederschlagswasser (NW) und Schmutzwasser (SW) zugeordnet. Danach besteht zum 31.12.2018 beim NW ein Fehlbetrag von 14.217,50 € und beim SW ein Überschuss von 236.133,75 € die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den nächsten Kalkulationen berücksichtigt werden.

Aufgrund des eingetretenen Überschusses wurde eine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet, die der allgemeinen Rücklage in Höhe von 78.395 € zugeführt werden könnte.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses ist zu beschließen. Die Zusammenfassung ist gebührenrechtlichen Überschüsse/Fehlbeträge ist in Anlage 11 des Jahresabschlusses dargestellt.

### **Beschluss:**

Der GR beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses wie folgt:

1. Der GR bestätigt die Straßenentwässerungs-, NW-, SW-Anteilberechnung und die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung.
2. Der Jahresabschlusses 2018 wird entsprechend beigefügtem Feststellungsbeschluss wie folgt festgestellt:
  - 2.1. Der vorliegende Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 14.653.235,01 €, einem Jahresfehlbetrag des Betriebszweiges Wasserversorgung von 7.807,29 € und einem Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von 213.627,70 € wird festgestellt.
  - 2.2. Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweiges Wasserversorgung wird entsprechend Jahresabschluss Anlage 3 wie folgt behandelt:

- zur Tilgung des Gewinnvortrags	7.807,29 €
- zur Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
- auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €
  - 2.3. Der Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung wird entsprechend Jahresabschluss Anlage 11 wie folgt behandelt:

- zur Tilgung des Verlust-/Gewinnvortrags	0,00 €
- zur Zuführung zu der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
- auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €
- Zuführung zur Gebührenrückstellung	213.627,70
  - 2.4. Vom Lagebericht wird zustimmend Kenntnis genommen.
  - 2.5. Der Jahresabschluss 2018 ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss 2018 ist der Rechtsaufsichtsbehörde als prüfungsbereit anzuzeigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Befangenheit(en)

Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten.

**TOP 10 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass in der Gemeinderatssitzung am 17.06.2019 keine nicht öffentliche Sitzung stattgefunden hat.

**TOP 11 Verschiedenes**

- ohne Beschluss -

**TOP 12 Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderates**

- ohne Beschluss -